SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I 2 8-140.0-1

# 140. Jacques Menoud, Anni Menoud, Nicolas Menoud, Antoine Menoud – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement 1648 November 9 – 1649 März 10

Jacques Menoud aus Villarepos, Antoine Menoud aus Plan, Nicolas Menoud aus Chandon und Anni Menoud aus Villarepos, Ehefrau des Audriset Menoud, werden der Hexerei verdächtigt und mehrfach verhört und gefoltert, ohne zu gestehen. Alle werden freigesprochen und müssen die Prozesskosten zahlen. Diejenigen von Jacques und Nicolas werden reduziert.

Jacques Menoud de Villarepos, Antoine Menoud de Plan, Nicolas Menoud de Chandon, ainsi qu'Anni, femme d'Audriset Menoud de Villarepos, sont suspectés de sorcellerie, interrogés et torturés à plusieurs reprises, mais n'avouent rien. Tous sont libérés, mais doivent payer les frais du procès ; ceux de Jacques et de Nicolas sont réduits.

# Jacques Menoud, Anni Menoud, Nicolas Menoud, Antoine Menoud – Anweisung / Instruction 1648 November 9

#### Gefangne

Jaques Minnoud de Villarrepoz, welcher nach ynhalt des examinis, so wider ihn uffgenommen worden, ettlicher darin stehenden realliteten der strudlery verdenckht ist unnd schon mehrmahlen gefangen gsyn. Soll lehr uffgezogen unnd demnach referiert werden.

Anni Minnoud aussy par l'inquisition levee contre elle, est quelquement suspecte de sorcellerie. Soll für ein mahl ohne folterung examiniert werden.

Niclauß Minnoud de Chandon, der ein bruch<sup>1</sup> erlitten, aber nach ynhalt deß wider ihn uffgenomnen examinis d<sup>a</sup>er hexery sehr verdacht ist. Werde für einmahl ohne tortur erfragt.

Anthoyne Mennouz de Plan, paroisse de Villarrepoz aussy, et grandement suspect de sorcellerie avec des realités. Soll dry mahl lähr uffgezogen <sup>b</sup> unnd syn bekandtnuß relatiert werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 199 (1648), S. 464.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: s.
- b Streichung mit Unterstreichen: werden.
- <sup>1</sup> Entweder ist der Bruch eines Knochens oder ein Bruch am Leib gemeint.

# Jacques Menoud, Antoine Menoud, Nicolas Menoud, Anni Menoud – Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1648 November 9 – 16

Thurn, den 9<sup>ten</sup> novembris 1648

H<sup>r</sup> großweibel<sup>1</sup>

Hr burgermeister Reinold, junker Niclauß von Dießbach

H<sup>r</sup> Caspar von Montenach, junker Niclauß Reiff

Junker Frantz Heinrich Reyff, hr Frantz Petter Cattella

1

30

35

Jasque Menu von Rupertsweil vermeldet, vohr das er lehr uffgezogen wurde, er habe niemahlen einiges übel gethan noch einige<sup>a</sup> väh<sup>b</sup> vergeben. So nochmahlen 3 mahl mit dem lähren seil uffgezogen worden. Da er aldan angezeygt, das belangent den rauch, so uß<sup>c</sup> seinem hauß außgehndt seye gesehen worden, wise er nichts darumb, als was er von anderen leyten gehört habe. Weillen er eben do mahlen nit anheimisch, sonders sich zu Murten an wuchen märkt befande. Seye zwar mit seiner der<sup>d</sup> hexery verdachten hußfrauwen auß ehlicher lieb und pflicht weggezogen ein weill, welche sich wegen der leyten bösen nachreden und argwohn landtflichtig gemacht. Damahlen er dan<sup>e</sup> zu Wifflispurg in die keühen<sup>f</sup> gesetzt unnd torturiert worden. Im übrigen werde niemandt mit der warheyt von ihme waß übels reden khönnen. Bittet hiemit gott unnd ein gnädige oberkheit umb verzeihung.

g-Ledig gelaßen mit abtrag costens.-g 2 Ibidem<sup>3</sup>

Anthoine Menu de Plan, h-lehr 3 mahl uffgezogen-h, zeigt an, das als er das 13<sup>ig</sup> jar seines alters erreicht hate, habe er sich im dienste begeben unnd biß in das 24 jars seines alters continuiert, do dan sein vatter der hexery halben ingezogen worden, unnd uff seiner bekhandtnußen hingericht worden<sup>i</sup>. Er sey zwahr von seinem meister do mahlen beurlaubet worden, / [S. 9] nach hauß zu ziehn, ihrem haußgeschäfften abzuwahrten in wehrender seines vatters gefangenschafft. Bekhent, das er do mahlen 24 jährig ein katz, so ime sein brott unnd käß weggenomen, mit einer schnur uffgebunden unnd sie also gepeiniget. Wariber, als<sup>j</sup> er befragt worden durch gewise<sup>k</sup> weibs person, waß er dan alda thun wolte oder thete, ... er geantwortet habe, wölle dardurch erfahren, ob die tortur seinem vatter sehr wehe thete. Übrige erforschete puncten hat er verneinet unnd darmit gott und ein gnädige oberkheit umb verzeichung gebetten.

 $^{\rm m\text{--}Ist}$  mit abtrag kostens ledig erkhent den 16 $^{\rm ten}$  novembris 1648.  $^{\rm -m}$   $^4$  Spittal, eadem die

Niclo Mennu de Chandon, so <sup>n</sup>-durch meine herren des gricht examiniert worden<sup>-n</sup>, vermeldet, das er zwahr sich zu Murten, alwo auch sein gegenschwester wahre, in gewißem hauß befunden habe, <sup>o</sup> daselbst er mit den haußleytt getrunken, do dan nachwerts sich gewisse frauw oder tochter übel befunden, unnd folgendts mit dott abgangen. S<sup>p</sup>ey nit durch ihn sonders durch sein gegenschwester maleficiert worden, so ein unholdin gwäßen. Verwundert sich, das ime solches noch fürgezogen werde, weill schon in die 20 jar seidert her verflosen. Das er sich zwahr wider i dorffgnoßen beklagt habe, das er ime gewißen eüchen mit auß u<sup>q</sup>nnd umbschnidung der rinden verdorrt habe<sup>r</sup>, sie er nit abredt; aber keines wegs betreüwt, weniger etwaß<sup>s</sup> / [S. 10] <sup>t</sup> übels zu gefüegt haben. Sey ihme gleüch woll etwan einen unfahl zu gestanden, trage der selbigen khein ursach. Bitt gott unnd einer gnädigen oberkheit umb verzeyung.

Ibidem<sup>5</sup>

Anni, des Audirset Menus frauw, u-durch meine herren des gricht examiniert-u, v-zeigt an, das-v desen vatter gewißen Geordan, Berner gebiets, daselbst sie sich

mit ihrem man verheiratet, als sie beede hinder Niweneg dienten. Hernacher aber sich beyde alharo in hiesigem gebiet, alwo ihr man daheim, nidergelasen. Sie aber nachwerts sich durch die ehrwirdigen pater jesuuitern instruction catholisiert, auch seyder<sup>w</sup>t alzeytt beflisen, woll zu verhalten.

Bekhent, sich vor lange zeytt an gewisen gesellen sich angehenkt zu haben, von welchem sie hernaher nach gelaßen unnd seydert in aller gebür verhalten.

Einer burgundischen tochterlin vermeldet, ihr ein hembt zwahr gemacht und heim gestelt zu haben, aber mit nichten waß maleficischs angethan zu haben. Welches fehr von ihr sey, zu dem verneinet gentzlich, das ihr die beseßne leytt nach geschruen, wie dan auch alle andere ihr fürgehaltne, durch meine herren des gricht puncten. Daruff sie gott unnd einer gnädigen oberkheit umb verzeihung gebetten.

x-Den 16<sup>ten</sup> novembris 1648 ledig worden mit abtrag costens.-x 6

#### Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 8–10.

- a Streichung: m.
- b Streichung: en.
- c Korrektur überschrieben, ersetzt: wy.
- d Korrektur überschrieben, ersetzt: he.
- e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- f Unsichere Lesung.
- <sup>g</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- h Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- <sup>i</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: t.
- j Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>k</sup> Streichung: s.
- Lücke in der Vorlage (1 cm).
- <sup>m</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- <sup>n</sup> Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: drey mahl mit dem lehren seill uffgezogen worden.
- o Streichung mit Unterstreichen: unnd.
- p Korrektur überschrieben, ersetzt: Z.
- q Korrektur überschrieben, ersetzt: s.
- <sup>r</sup> Hinzufügung am linken Rand.
- s Hinzufügung am unteren Rand, Kustode.
- t Korrigiert aus: etwaß.
- <sup>u</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- <sup>∨</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- <sup>™</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- x Hinzufügung am linken Rand.
- Gemeint ist Hans Rudolf Vonderweid.
- <sup>2</sup> Dieser Abschnitt befindet sich am linken Rand und zu Beginn des Protokolls, S. 8.
- <sup>3</sup> Gemeint ist der Böse Turm.
- <sup>4</sup> Dieser Abschnitt befindet sich am linken Rand und zu Beginn des Protokolls, S. 8.
- <sup>5</sup> Gemeint ist das Freiburger Spital.
- <sup>6</sup> Dieser Abschnitt befindet sich am linken Rand und zu Beginn des Protokolls, S. 10.

15

20

25

30

# 3. Jacques Menoud, Antoine Menoud, Nicolas Menoud, Anni Menoud – Anweisung / Instruction

#### 1648 November 10

#### Gefangne

Jaques Minnoud, dry mahl lehr uffgezogen, hatt nichts bekhennen wöllen. Anzeigend, der rauch sye, nach dem er sich zu Murten befande, auß synem tach zwar gesehen worden, wüsse aber nicht, was es bedütet. Wyl das examen wyttläuffig, soll mit dem ½ zendtner gerechtfertiget werden.

Anthoyne Minnoud ist aller puncten, die im examine wider ihne sich befinden, abredt. Werde mit ihme yngehalten. Endtzwischen soll hr burgermeister<sup>1</sup> einen gwüssen Hayo von Autafont unnd andere zügen wegen etwaß abgestandtnen veechs verhören unnd sich aller umbständen woll erkundigen.

Niclaud Mennouz, der nach <sup>a</sup> ynfaltiger examination nüt bekhennen will, ingeacht er wegen synes habenden bruchs<sup>2</sup> das folterseill nit ußstahn mag. Soll mit der schynbeinstruben peinlich erfragt werden.

Anni Mennoud ist der häxery gäntzlichen ab. Bekhendt aber, das<sup>b</sup> sie sich in ihr jugendt vor ungefahrlich 30 jahren mit einem jungen gesellen ein mahl fleischlich vergriffen. Sydtert aber sich alhier catholisiert unnd mit dem Audriset Mennoud sich verheürathet unnd woll verhalten. Werde mit ihren yngehalten, biß man sich ferners berathschlaget habe.

Original: StAFR, Ratsmanual 199 (1648), S. 466.

- a Streichung: d.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>1</sup> Gemeint ist Hans Reynold.
- Entweder ist der Bruch eines Knochens oder ein Bruch am Leib gemeint.

# 4. Nicolas Menoud – Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1648 November 10 – 16

Thurn, zünstag, den 10<sup>ten</sup> novembris 1648

H<sup>r</sup> großweibel<sup>1</sup>

30 Hr burgermeister Johan Renold, junker Niclauß von Dießbach

Hr Caspar von Montenach, junker Niclauß Reyff

Junker Frantz Heinrich Reyff, hr Frantz Petter Cattella

Nicla auß Mennu von Chandon, ein leinweber, so zum dritten mahl mit dem höltzin scheinbein tortuririert [!] und angestrengt worden, hat angezeigt, uff die dur ch meinen herren des grichts gethane examination, wie das sein vatter nach ußgestandner, in ihr gnaden statt gefangenschafft des landts verwisen unnd zu Cudrefin gestorben. Sein mutter uff ihr bekhantnuß, das sie ein unholdin were, sein verdienten lohn von einer gnädigen oberkeit empfangen.

Sein bruder Clodo Mennu<sup>2</sup> und auch sein frauw<sup>3</sup> (so sich soll zu Murten mit gedachtem Niclauß Minnu befunden haben, alwo die<sup>e</sup> weibs person ist malleficiert

worden) nach gethaner, in i<sup>f</sup>hr gnaden banden bekhantnuß beede<sup>g</sup> executiert worden. So ihn sehr geschmirtzt, daran er sich gestossen unnd jederzeit beflissen, from und ehrlich zu verhalten, wie er dan vermeint, gethan zu haben.

Vermeldet fehrners, das er seidert ostern nitt gebeichtet habe, auch die zehen gebott gottes nit sagen wiße, das Vater Unser, Ave Maria und Credo aber woll betten khönne, wie ers dan auch gethan.

Unnd als weytters von meine herren des gricht erforschet  $^{\rm h}$  unnd ihme angezeigt worden, er solle den verlauff mit der zu Murten maleficierte unnd gestorbnen frauwen bekhennen, hat er stetts perseveriert, er habe ihr nichts übels angethan. Möchte villeicht durch sein hingerichte gegenschwester, so auch daselbst gewäßen, gethan worden. Wise aber nichts darumb, und ein mahl habe  $^{\rm j}$  / [S. 12]  $^{\rm k}$  er ihr nichts geben, dardurch sie solte maleficiert werden. Wariber er befragt, waß dan er ihr geben habe, uff welchem er endlich bekhendt, ihr zwahr öpfell dargereicht zu haben, als er ihr gewißes gewebtes tuch zu huß getragen. Seye aber do mahlen schon zu beth kranck gelegen.  $D^{\rm l}$ urch welchen öpfflen er keines wegs waß böses ihr zu geschafft.  $Das^{\rm m}$  selbige aber kranck worden unnd gestorben, trage er des selben khein schuldt.

Unnd das belangendt, das zu t°odt gehling gefahlne pferdt von Fouz, vermeldet, das das selbig mitt anderen pferdten durch gwißen knaben oder künder stark zum lauffen angetriben worden. Unnd sey das selbige pferdt, als er noch fehrn von selbigen ware, bey dem Bruno Wipprecht von Escher, so sein seggesen zu ristete, tod nider gefallen. Unnd sey er domahlen umb etwaß weitt darvon gewäßen, das er also desen nit khönne beschuldiget werden.

Betreffent, daß er gewißen<sup>p</sup> wegen ihme<sup>q</sup> außgedorten eüchen betreüwt haben solle, sie nichts geschehen dergleichen. Khönne wol sein, das er ihme gesagt haben möge, er wolle denselben deß<sup>r</sup> orts verklagen. Bittet hiemit gott unnd ein gnädige oberkheit umb verzeichung.

s-Den 16<sup>ten</sup> novembris 1648 mit abtrag costens ledig erkhent worden. -s 5

### Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 11–12.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: Le dicte.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: der.
- <sup>c</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: vor.
- d Streichung: r.
- e Korrektur überschrieben, ersetzt: das.
- f Korrektur überschrieben, ersetzt: g.
- <sup>g</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- h Streichung mit Unterstreichen: worden.
- i Hinzufügung am linken Rand.
- <sup>j</sup> Hinzufügung am unteren Rand, Kustode.
- k Korrigiert aus: ein mahl habe.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: I.
- <sup>m</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: Sey.
- <sup>n</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: d.
- p Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: einem.
- q Hinzufügung am linken Rand.

30

35

40

- Korrektur überschrieben, ersetzt: as.
- Hinzufügung am linken Rand.
- Gemeint ist Hans Rudolf Vonderweid.
- <sup>2</sup> Gemeint ist möglicherweise Claude Meino.
- <sup>3</sup> Gemeint ist möglicherweise Annili Meino.
  - <sup>4</sup> Gemeint ist möglicherweise Annili Meino.
  - <sup>5</sup> Dieser Abschnitt befindet sich am linken Rand und zu Beginn des Protokolls, S. 11.

# 5. Jacques Menoud, Nicolas Menoud - Anweisung / Instruction 1648 November 12

#### Gefangne

Niclaud Mennoud, dera mit dem schynbein 3 mahl härgenommen und peinlich erfragt worden, aber<sup>b</sup> ohne <sup>c</sup> bekhandtnuß. Soll mit ihme noch ein klleins yngehalten unnd morgens by besserer versamblung fürgebracht werden.<sup>1</sup>

Jaquez Mennoud, der ein schwären bruch<sup>2</sup> hatt, soll aber mit der scheinbeinschrauffen oder mit der fingerenpressen nach discretion meiner herren deß gerichts peinlich erfragt werden. Doch mit moderation, wylen er gebrochen.

Original: StAFR, Ratsmanual 199 (1648), S. 469.

- hinzufügung oberhalb der Zeile.
  Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  Streichung: ohn.
- - <sup>1</sup> Vermutlich waren zu wenig Kleinräte anwesend, um das weitere Vorgehen zu entscheiden.
  - <sup>2</sup> Entweder ist der Bruch eines Knochens oder ein Bruch am Leib gemeint.

# 6. Jacques Menoud - Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1648 November 13 - 16

Thurn, den 13<sup>ten</sup> novembris 1648

Hr großweibel1

H<sup>r</sup> burgermeister Johan Reinold

H<sup>r</sup> Caspar von Montenach, junker Niclauß Reyff

Junker Frantz Heinrich Reiff, h Frantz Peter Catella

- Jasque Mennu, welcher 3 mahl mit dem holzin scheinbein pein<sup>a</sup>lich ist gepresst<sup>b c</sup> unnd<sup>d</sup> durch meine herren deß gricht examiniert worden, hat vermeldt das, als sein frauw in zweitracht unnd gezänck mit der Gotti<sup>2</sup> gerathen unnd die selbige gemelte Gotti stark verfolgt, hat sie sich auß dem landt begeben. Unnd seye er mit ihr biß / [S. 13] nacher Vivis gezogen unnd also in die 7 täg mit ihr verweillet, und zu Vivis, alwo er gearbeitet, uffgehalten. Daselbst habe er sie verlaßen unnd wider nach hauß gezogen. Welche revß ihm vil unheils verursachet hat unnd ein ursach gewesen, das er zeu Wifflispurg dardurch in verdacht khommen undt volgendt gefencklich eingezogen worden.
- Betreffendt den rauch, so auß seinem hauß (als man von der procession khommen) außgehn, durch die perochianer gesehen worden, zeigt er an, er habe ein mahl den selbigen nit gesehen, dan er deßtags sich, als das selbig zu getragen, in der statt Murten befunden. Unnd seye ihme das selbig durch die dorffleytt, als

er wider nach hauß khommen, vermeldet und angezeigt worden. Wie auch durch sein eigne magt, welche er erfragt, ob sie filleücht etwan de graise oder ancken<sup>t</sup> unnd schmaltz gewermt, das ein solcher rauch unnd nebel von den nachpuren unnd dorffleytt den hauß herumb gesehen worden. Welche nichts der gleichen gebraucht noch gewirck<sup>g</sup>t zu haben gewölt. Wiße also nicht, waß es geweßen seye. Item gewißes kündt betreffent, verneint er gentzlich, das das selbig, vhom bösen feindt bessesnes khündt ihme keines mahls nach geschruen habe<sup>i</sup>, das er ihme daß übel angethan. Zwar bekhenne er, das deß selbigen khündts vatter, wonhafft zu Courtaman, des Pieru Folli bruders scheüwren, verschinne ohngefahr faßnacht ime zu hauß khommen. Unnd ihme angezeigt, als o'b hete er seinem kündt mit dem bößen feindt maleficiert. Wariber er sich erzürnt unnd mit sambt seiner magt Margerita, des weibels von Murten niepce, willens wahre, mit briglen abzutädigen unnd abzutrecknen. Mit nichten aberk wöllen anredt sein, das er seiner magt abgewehrt habe, mit schreven inzuhalten, damit das volck desen nit ihnnen wurde. Ferners das, als er dem Wuorich Folli sein hauß erbauwte, / [S. 14] seye Clau- 15 du Schonnalion mit schmächworter, als er durchgieng nehste<sup>l</sup> darbey gelegnen acker, darüber sie in zweytracht und<sup>m</sup> hendel geratten. Die ohne frucht durch Curti haben vermeint bevgelegt zu werden, so doch endlich vermitelst des herren vennern Ratzé<sup>3</sup> iter position sindt vereinbaret worden. Damahlen er ihme zwar 4 ‡, so gemeltter Sonnalion ihme zu thun ware, nachlaßen müeßen. Die ursach ihrer streitigkeit ware hergeflosen, die weillen gesagter Shonnalion gesagt hate, ob<sup>n</sup> solte sein weib ihme etliche pferdt maleficiert und hingericht haben. Wan solches geschehen, wise sich nit woll zu erinneren. Seinem beduncken habe sich diß zugetragen dennbo selbige zeytt, als sich gewißer groser sturmwindt erhebt hate. Sagt, seye gesagter Shonnalion ein lange zeit erst hernacher todts verscheyden, als er 25 im Wistenlach ware.

Bekhent, das die Bandeta zwar zu Rupertsweil gewesen seye, daselbst er sie auch gesehen, aber mit ihr einige gemeinschafft gehabt habe. Bittet gott undt ein gnädige oberkheit umb verzeihung.

p-Den 16<sup>ten</sup> novembris 1648 ledig mit abtrag costens er<sup>q</sup>khent worden.-p 4

#### Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 12-14.

- Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: gestreckt.
- Streichung mit Unterstreichen: worden.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: ward.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: i.
- Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: salb.
- Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: b.
- Streichung durch einfache Durchstreichung: n.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
- Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Streichung: m.
- Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: das.
- Unsichere Lesung.

30

35

- p Hinzufügung am linken Rand.
   q Korrektur überschrieben, ersetzt: ehr.
- <sup>1</sup> Gemeint ist Hans Rudolf Vonderweid.
- <sup>2</sup> Gemeint ist möglicherweise Catherine Gauthier-Monde.
- <sup>3</sup> Gemeint ist vermutlich Anton Ratzé.
- <sup>4</sup> Dieser Abschnitt befindet sich am linken Rand und zu Beginn des Protokolls, S. 12.

# 7. Jacques Menoud, Nicolas Menoud – Anweisung / Instruction 1648 November 13

#### Gefangne

Jaquez Mennoud soll mit der schynbeinschrauffen wegen synes bruchs<sup>1</sup> peinlich erfragt unnd syn bekandtnuß referiert werden.

Niclaud Mennoud mit dem schynbein gepreßt, will der hexery mit nichten schuldig syn. Habe sydtert ostern nit gebychtet, könne die 10 gebotten unnd den Glauben nit sprechen, das gebett des Vatter Unsers unnd Ave Maria aber woll. Mit disem werde wenig yngehalten, biß man mit dem andern fürgefahren sye.

Original: StAFR, Ratsmanual 199 (1648), S. 472.

Entweder ist der Bruch eines Knochens oder ein Bruch am Leib gemeint.

# 8. Jacques Menoud, Antoine Menoud, Nicolas Menoud, Anni Menoud - Anweisung und Urteil / Instruction et jugement

#### 1648 November 16

#### Gefangne

20

Jaques Mennoud, der ohngeacht an ihm verübter tortur mit der schinnschruffen nichts bekennen will unnd sich zimblicher massen über die puncten deß wider ihne uffgenomnen examinis verspricht. Ist ledig mit abtrag billichmässigen un-25 kostens.

Anthoyne Minnoud, der nach ußgestandtner tortur des wider ihne gethaner anklag, so nach hören<sup>a</sup> reden ist, gäntzlichen abred. Soll auch mit abtrag kostens gelediget syn.

Niclaud Minnoud, der mehrers alß die vorige verdenckht ist, soll noch ein mahl mit dem schinbein betraüwt, bekhendt er nichts, gelediget werden.

Anni Minnoud glychmässig wie genanter Niclaud.

Original: StAFR, Ratsmanual 199 (1648), S. 476.

Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: red.

# 9. Nicolas Menoud – Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1648 November 16

Thurn, den 16<sup>ten</sup> novembris 1648

H<sup>r</sup> großweibel<sup>1</sup>

Junker von Dießbach, hr von Torni

H<sup>r</sup> Kämerling

Junker Reyff, h<sup>r</sup> Catilla

Bey Niclouz<sup>a</sup> Minu meine herren des grichts. Ihn examiniert unnd ledig gelaßen.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 14.

- <sup>a</sup> Korrektur überschrieben, ersetzt: Ja.
- <sup>1</sup> Gemeint ist Hans Rudolf Vonderweid.

# 10. Nicolas Menoud – Supplik und Antwort / Supplique et revers 1649 März 10

Niclaud Minnoud qui, sur l'accusation contre luy faicte, se seroit par la justification et torture du droict imperial treuvé innocent, prie luy octroyer provision que telle detention ne luy soit nuisible, ny aux siens. Ist syner pitt gewährt, zu moderation des kostens hatt hr burgermeister Reynoldt gwalten.

Original: StAFR, Ratsmanual 200 (1649), S. 97.

5